

# Medien & Recht

Dorothea L. Haenni  
Eidg. dipl. Verkaufsleiterin, cand. iur.

---

---

---

---

---

---

---

---

## Medien- und Pressefreiheit

- Die Stellung der Medien als Träger von Informationen und Darbietungen, die sich an die Allgemeinheit richten, im Sinne des öffentlichen Interesses, werden insbesondere durch die Bundesverfassung (Art. 16 BV Meinungs- und Informationsfreiheit, Art. 17 BV Medienfreiheit) hoheitlich geregelt, sowie durch die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und den internationalen Pakt über bürgerliche Rechte (UNO-Pakt II) die auch für die Schweiz verbindlich sind.
- Medienrechtliche Fragen betreffen meist privatrechtliche (Verletzung des Persönlichkeitsschutzes Art. 28 ZGB) oder strafrechtliche Auseinandersetzungen (Ehrverletzung und üble Nachrede Art. 173 StGB).

---

---

---

---

---

---

---

---

## Grundsatz der Wahrheitspflicht

- Im Sinne des öffentlichen Interesses
- Unwahre Aussagen von Journalisten sind widerrechtlich.
- Insbesondere bei Berichterstattungen über einzelne Individuen oder bei Berichten über die Privatsphäre einzelner Personen.
- Voraussetzung: Individuen sind natürliche oder juristische Personen und können so in ihrer einzigartigen Persönlichkeit verletzt werden.
- Allgemeines öffentliches Interesse.

---

---

---

---

---

---

---

---

### Strafbarkeit der Medien (Art. 27 StGB)

- ❑ Kaskadenhaftung, d.h. der Autor des fehlbaren Artikels macht sich strafbar.
- ❑ Kann der Autor nicht ermittelt werden, macht sich der zuständige Redaktor strafbar.
- ❑ Fehlt diese Person, oder kann diese nicht ermittelt werden, ist diese Person verantwortlich, welche die Veröffentlichung veranlasst hat.

---

---

---

---

---

---

---

---

### Vor einer drohenden Veröffentlichung: Vorsorgliche Massnahme (Art. 28c ZGB)

- ❑ Wer glaubhaft macht, dass er widerrechtlich in seiner Persönlichkeit verletzt wird oder ihm daraus ein nicht wieder gut zu machender Schaden entsteht, kann eine vorsorgliche Massnahme verlangen. (od. einstweilige Verfügung)
- ❑ Das heisst: Die Verletzung wird vorsorglich verboten oder beseitigt.
- ❑ Im Falle der Medien: Besonders schwerer Nachteil für die einzelne Person od. das Unternehmen, kein Rechtfertigungsgrund vorliegt und die Massnahme nicht unverhältnismässig erscheint.
- ❑ Vorbehalten bleiben Schadenersatzklagen od. Genugtuung.

---

---

---

---

---

---

---

---

### Nach einer Veröffentlichung: Recht auf Gegendarstellung (Art. 28g ZGB)

- ❑ Wer durch Tatsachendarstellung in seiner Persönlichkeit verletzt wird, kann eine Gegendarstellung verlangen
- ❑ Gegendarstellung muss im redaktionellen Umfeld des vorangegangenen Textes sein.
- ❑ Muss in einem periodischen Medium erschienen sein.
- ❑ Frist: Innerhalb von 20 Tagen, spätestens 3 Monate nach Erscheinen des Mediums.

---

---

---

---

---

---

---

---